

18.05.2020

Liebe Eltern und Betreuer, liebe Mitarbeiter im Wohnheim,

es tut uns sehr leid, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aufgrund der aktuellen Allgemeinverfügung des bayerischen Staatsministeriums alle Förderstätten in Bayern weiterhin bis einschließlich 08.06.2020 geschlossen bleiben müssen!

Die entsprechende Allgemeinverfügung mit den detaillierten Vorgaben des bayerischen Staatsministeriums finden Sie in Auszügen auf der zweiten Seite dieses Briefes und vollständig auf unserer Homepage unter www.uaw-mm.de „Aktuelles Corona“.

Im Bedarfsfall ist aber eine Notgruppenbetreuung weiterhin möglich!

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben, oder unsere Unterstützung brauchen. Ihre Ansprechpartner vor Ort stehen Ihnen wie gewohnt zur Verfügung.

Wir bereiten uns intensiv auf eine mögliche Öffnung vor, arbeiten an einem geeigneten Hygienekonzept, werten die Gefährdungsbeurteilungen aus und hoffen auf weitere Lockerungen, um zu einem größtmöglichen Alltag zurückzukehren.

Wann und wie dies tatsächlich der Fall sein wird, wird sich in den nächsten Wochen und Monaten zeigen. Auch wir warten Woche für Woche die neuen Vorgaben unserer Landesregierung ab.

Sobald wir gesicherte Informationen haben, geben wir Ihnen möglichst umgehend Bescheid.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Richard Hack
Gesamtbetriebsleiter

Auszug aus der Allgemeinverfügung vom 14.05.2020

1. Es wird Folgendes angeordnet:

1.1. In allen Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt.
(...)

3.1. Für den Bereich der Förderstätten:

3.1.1. Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Einrichtungsträger ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung, die die Einrichtung besuchen, zur Verfügung stellen, wenn kein Erziehungsberechtigter, Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann, oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann.

3.1.2. Nr. 3.1.1. gilt entsprechend für Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und in denen durch den jeweiligen Träger keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann. 3

(...)

6. Den folgenden Personen ist der Zutritt zu den Einrichtungen nach Nr. 1.1, Nr. 1.2 und Nr. 5 untersagt: - Personen, die Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen; - Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind; - Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

(...)

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 8. Juni 2020 außer Kraft.